

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 196 - 197

Anspruchsverjährung, mala fides. Verhältniß der §§
568, 569 Theil I Tit. 9 des preußischen Landrechts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zahlung geschieht zunächst durch Geld oder geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende Papiere (§ 28 des allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 16), kann aber auch — mit ausdrücklicher Einwilligung der Kontrahenten — durch Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt erfolgen (§ 235 a. a. O. Theil I Tit. 16). Wechsel an sich sind nicht Geld und auch nicht geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende Papiere, können aber zum Zwecke der Zahlung verwendet werden, und zwar zahlungshalber, d. i. in Kraft einer Anweisung auf Erhebung der Wechselsumme zwecks Tilgung einer bestimmten Schuld und auch — in ihrer Qualität als Sache und als Träger formaler Rechte — an Zahlungsstatt, d. i. als Ersatz und Surrogat für die schuldige Leistung. Für die letztere Funktion hat der Berufungsrichter eine dahin gehende Absicht der Kontrahenten nicht festgestellt, und es bleibt daher, da auch ein novationsmäßiger Zweck für die Ausstellung nicht gegeben ist, nur die Hingabe der Wechsel zahlungshalber übrig. Diese tilgt aber die unterliegende Obligation, die Schuld, an sich nicht, sondern läßt den Wechsel als unter Vorbehalt des richtigen Eingangs der Wechselsumme ausgestellt erscheinen, verweist daher den Gläubiger auf den durch den Wechsel vorgezeichneten Realisationsweg und suspendirt die beabsichtigte Zahlung bis zur Erfüllung des Wechselversprechens durch den Acceptanten oder der regreßfreien Begebung des Wechsels seitens des Gläubigers. Urtheil IV. Sen. vom 10. Mai 1886; IV 457/85.

Anspruchsverjährung, mala fides. Verhältniß der §§ 568, 569 Theil I Tit. 9 des preussischen Landrechts. § 568 bestimmt die Wirkung der Verjährung dahin, daß sie die Vermuthung erzeuge, es sei die ehemals entstandene Verbindlichkeit auf eine oder die andere Art gehoben worden. Nach § 569 wird diese Vermuthung nicht schon durch den Beweis ent-

kräftet, daß die Aufhebung der Verbindlichkeit nicht eingetreten sei, sondern es muß noch ein besonderes Verhalten des Schuldners dargethan werden, dahin,

„daß er unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit sich der Erfüllung derselben entziehen wolle“ (§ 569 a. a. D.).

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift wird ein Doppelpeltes vorausgesetzt: der Wille, sich der noch nicht getilgten Verbindlichkeit zu entziehen, muß verbunden sein mit der Kenntniß dieser Negative und er muß sich in „unredlicher Weise“ kundgegeben haben. Der Berufungsrichter hält schon das Erstere, die Kenntniß, für genügend zur Entkräftung der Vermuthung und sucht in der „unredlichen Weise“ nur ein Prädikat, welches das Gesetz dem Vorbringen des Verjährungseinwandes beilegt, wenn es erfolgt gegen besseres Wissen von dem Fortbestande der Verbindlichkeit. Das ergibt sich aus dem Wortlaut seiner Feststellung, der Beklagte habe den Einwand wider besseres Wissen, „also“ in unredlicher Weise erhoben. Nun steht aber schon im Allgemeinen eine solche Annahme im Widerspruch mit der Struktur des Satzes im § 569, nach welcher die unredliche Weise und das bessere Wissen in ihrer Verbindung durch das Wort „und“ wenigstens äußerlich als Korrelate erscheinen. Es kommt aber hinzu, daß bei der Singularität der Vorschrift eine Interpretation geboten erscheint, welche der Anwendung derselben möglichst wenig Raum läßt, und daß eine besondere Unredlichkeit des Schuldners neben seiner Kenntniß von der Nichtaufhebung der verjährten Forderung sehr wohl denkbar ist, z. B. in einem Hinhalten des Gläubigers, verbunden mit der Absicht, die Erhebung der Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern. Deshalb muß angenommen werden, § 569 verlange auch dem Sinne nach den Nachweis, nicht bloß daß der Schuldner sich wider besseres Wissen von dem Fortbestehen seiner Verbindlichkeit derselben entziehen wolle,